

Amtliches

# Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

45. Jahrgang

Freitag, 22. Juli 2016

Nummer 11

Inhalt	Seite
<p>I.     <b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 04. September 2016 in den Stadtteilen Hüls und Alt- Marl vom 19.07.2016</b></p>	<p><b>100</b></p>

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

**I.  
Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten der Verkaufsstellen am 04. September  
2016 in den Stadtteilen Hüls und Alt-Marl vom  
19.07.2016**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528, jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Marl als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Marl folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Verkaufsstellen dürfen geöffnet sein
  - a) an jedem zweiten Sonntag im Januar im Stadtteil Brassert,
  - b) an jedem ersten Sonntag im Februar im Stadtteil Stadtkern,
  - c) an jedem Sonntag, der kalendarisch dem 01. Mai am nächsten steht, in den Stadtteilen Hüls und Drewer (ausgenommen ist ein auf den 01. Mai fallender Sonntag),
  - d) an jedem Sonntag der auf Christi Himmelfahrt folgt im Stadtteil Brassert,
  - e) an jedem zweiten Sonntag im Oktober in den Stadtteilen Brassert und Stadtkern,
  - f) an jedem zweiten Adventssonntag im Stadtteil Drewer sowie
  - g) an jedem vierten Adventssonntag in den Stadtteilen Brassert und Stadtkern.
- (2) Die Verkaufsstellen dürfen nur in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Marl, den 19.07.2016  
Stadt Marl  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Marl vom 17.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 19.07.2016

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister